

KIRCHE HEUTE:



v.l.o.n.r.u.: Kirchenmusik · Altenzentrum, Maria Königin · Behindertenseelsorge · Familienzentrum St. Martin · Seelsorge für Jugendliche & junge Erwachsene · Pfarrgemeinderat

KIRCHE MORGEN:

ORGANISATIONSRATGEBER FÜR DIE PFARREIRATSWAHL 2026

PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ — 14./15.03.26



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Schritt für Schritt zur Pfarreiratswahl 2026:	
Amtsdauer des Pfarreirates	3
Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt u wählenden Mitglieder für den Pfarreirat	4
Wahl und Bildung eines Wahlvorstands	5
Entscheidung über die Amtszeit des neuen Pfarreirates	6
Entscheidung über allgemeine Briefwahl	6
Bestellung der Wahlunterlagen, Festlegung von Wahlzeiten und Wahllokalen	9
Bekanntgabe des Wahltermins, Aufruf an Pfarreimitglieder zum Vorschlag von Kandidierenden	10
Prüfung der Wahlvorschläge	11
Es gibt nicht genügend Kandidierende?	12
Erstellung der Kandidierendenliste	13
Erstellung von Stimmzetteln	14
Vorstellung der Kandidierenden	15
Verteilen der Wahlunterlagen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag	16
Durchführung der Wahl	17
Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Einsprüche	18
Konstituierung des neuen Pfarreirates	19
Wahl des Verwaltungsrates	20
Datenschutzbestimmungen	
Datenschutz für Wahlvorstände und Wahlhelfer:innen	21
Datenschutz für Kandidierende	24
Das Wahlportal in E-Mip:	
Eingeben der Kandidierenden	26
Eingeben des Ergebnisses am Wahltag	30
Checkliste für den Wahlvorstand	31
Terminplan	32

*Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wahlvorständen,*

Am 14./15. März 2026 werden im Bistum Mainz im dritten Jahr neue Pfarreiräte gewählt. Das Motto lautet "Kirche heute – Kirche morgen". Gerade in einer Zeit des Umbruchs, ist es wichtig, Männer und Frauen in die Gremien zu wählen, die Freude daran haben, Kirche von morgen aktiv mitzugestalten. Es geht darum zu zeigen, wie vielfältig Kirche sein kann.

Auch wenn bis zur Wahl noch einige Monate Zeit sind, so kommt es jetzt schon darauf an, die nötigen Schritte in die Wege zu leiten. Sie haben sich bereit erklärt, als Wahlvorstand oder als Mitglied eines PGR oder der Pastoralraumkonferenz diese Wahl in Ihrer (neuen) Pfarrei vorzubereiten und zu organisieren. Andere von Ihnen tragen in einer anderen Funktion zum Gelingen der Wahlen bei. Damit übernehmen Sie Mitverantwortung für eine lebendige Pfarrei. Dafür möchten wir Ihnen heute schon ganz herzlich danken. Es ist eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe, die Sie übernommen haben.

*Wir möchten Sie in Ihrer Arbeit so gut es geht unterstützen und Ihnen das nötige Handwerkszeug zur Verfügung stellen. In dem vorliegenden Leitfaden finden Sie alles Notwendige für Ihre Aufgabe. Schritt für Schritt erläutern wir, was wann auf dem Weg zur Wahl zu tun ist. Der Leitfaden orientiert sich dabei am "Statut für die Pfarreiräte im Bistum Mainz" und der "Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz" vom August 2023. Die maßgeblichen Texte finden Sie auf unserer Homepage **www.bistummainz.de/pgr-wahl**.*

Wir sind überzeugt, dass Sie Ihre Aufgabe gewissenhaft durchführen und die Wahlen optimal vorbereiten. Sollten Sie dennoch einmal unsicher sein, was zu tun ist, oder Fragen haben, dann können Sie sich gerne an uns wenden. Wir beantworten gerne Ihre Fragen und helfen Ihnen so gut es geht weiter.

So wünschen wir Ihnen jetzt schon gutes Gelingen für die Wahlen des neuen Pfarreirates in Ihrer Pfarrei.

Herzliche Grüße

Merwe Hunzelmann

Referentin für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse

*Bischöfliches Ordinariat
Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse*

Postfach 1560, 55005 Mainz

PGR@Bistum-Mainz.de

www.ichwählekirche.de; www.bistummainz.de/pgr-wahl

Tel.: 06131/253-201 (-200)

Schritt für Schritt zur Pfarreiratswahl 2026

Der Leitfaden beschreibt einzelne Fristen und organisatorische Schritte bei der Vorbereitung der Pfarreiratswahlen anhand des Status für die Pfarreiräte im Bistum Mainz und der Wahlordnung für die Pfarreiräte (die Texte sind jeweils in kursiv gesetzt). Zur besseren Übersicht sind die Aufgaben mit den entsprechenden Fristen einzelnen Monaten zugeordnet.

Amtsdauer des Pfarreirates

§ 6 Statut

- (1) Die Mitglieder des Pfarreirates werden in der Regel für vier Jahre gewählt. Dies gilt nicht, wenn der Bischof gemäß § 6 Abs. 6 einen vom allgemeinen Wahltag abweichenden Wahltermin oder eine abweichende Amtsperiode festlegt.
Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl.
Die Amtsperiode des Pfarreirats beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates; dies gilt auch, wenn die ursprüngliche Amtszeit von vier Jahren schon überschritten sein sollte.*
- (2) Die bei der Wahl zum Pfarreirat nicht gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an dessen Stelle die Person mit der folgenden Stimmenzahl unter Berücksichtigung der Wahlbezirke. Stehen keine Kandidierenden mehr zur Verfügung, bleibt der Platz im Pfarreirat vakant.*
- (3) Scheidet ein nach § 3, Abs. 1, Ziffer 3 hinzugewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Pfarreirat gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 eine Hinzuwahl vornehmen.*
- (4) Scheidet eine Person als Jugendvertretung aus, wählt die Jugendversammlung gemäß der Satzung für die Jugendversammlungen in Pfarreien im Bistum Mainz eine neue Person. Diese muss die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 5 erfüllen.*
- (5) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet durch Verzicht, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigkeit der Wahl. Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Pfarrei führt dann nicht zum Verlust des Mandates, wenn die in § 5 Absatz 11 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.*
- (6) ...*
- (7) Der Bischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.*

- Die Amtszeit beträgt in diesem Jahr zwei Jahre (2026 – 2028), da 2028 wieder ein bistumseinheitlicher Wahltermin stattfindet. **Eine Verlängerung der Amtszeit ist auf Antrag möglich:** entweder auf 6 Jahre oder auf 3 Jahre (in diesem Fall beträgt die nächste Amtszeit dann wieder 3 Jahre bis 2032). Der Antrag muss bis spätestens 14.09.25 in der Diözesanstelle vorliegen.
- Die Amtszeit des Pfarreirates endet mit der Konstituierung des neuen Pfarreirates.
- Die bei der Wahl nicht direkt gewählten Kandidierenden bilden eine Ersatzliste. Bei der Wahl nach Wahlbezirken gibt es mehrere Ersatzlisten.

**bis 01. August
2025**

Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für den Pfarreirat

Die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Pfarreirates.

§ 2, Absatz 1 und 2 Statut

Die Pastoralraumkonferenz legt im Rahmen des Pastoralkonzeptes bis spätestens zum 01. August des Vorjahres der geplanten Pfarreigründung aufgrund der Zahl der Katholikinnen und Katholiken und anhand der Einteilung der Pfarrei in Gemeinden (Wahlbezirke) gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 3 die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder für die erste Amtszeit des Pfarreirates fest:

*In Pfarreien bis 10.000 Mitglieder: 7 bis 9
in Pfarreien bis 15.000 Mitglieder: 9 bis 11
in Pfarreien bis 20.000 Mitglieder: 11 bis 13
in Pfarreien über 20.000 Mitglieder: 13 bis 15*

Übersteigt die Anzahl der Wahlbezirke die maximale Anzahl der Mitglieder nach dem vorgenannten Schlüssel, kann auf Antrag der Pastoralraumkonferenz im Ausnahmefall die Zahl der zu wählenden Mitglieder auf die Summe der Wahlbezirke angehoben werden.

- Die Pastoralraumkonferenz legt bis zum 01. August 2025 die Anzahl der Gemeinden fest.
- In der Regel entspricht jede Gemeinde einem Wahlbezirk. Es können sich aber auch mehrere Gemeinden zu einem Wahlbezirk zusammenschließen.
- Die Pastoralraumkonferenz legt die Zahl der Mitglieder im Pfarreirat fest (im Rahmen der Vorgabe) und wie viele Personen aus jedem Wahlbezirk gewählt werden sollen.



**bis 14. September
2025**

Wahl und Bildung eines Wahlvorstands

Die Pastoralraumkonferenz veranlasst spätestens sechs Monate vor der Wahl die Vorbereitung und wählt unter den Wahlberechtigten einen Wahlvorstand.

§ 1 Wahlordnung

Mit dem entsprechendem Formular unter www.bistum-mainz.de/pgr-wahl wird dieser bei der Diözesanstelle gemeldet.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzende oder dem Wahlleiter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei Beisitzern. Bei der Besetzung des Wahlvorstands ist es hilfreich, die Anzahl der zukünftigen Gemeinden zu beachten.

§ 4 Wahlordnung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für die Wahl kandidieren, die Beisitzer schon. Der Wahlvorstand muss sich nicht aus PGR-Mitgliedern oder Mitgliedern der Pastoralraumkonferenz zusammensetzen. Alle Mitglieder im Wahlvorstand müssen den kirchlichen Datenschutz einhalten und vor „Amtseintritt“ die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis“ unterschreiben (Siehe S. 18-20; unter www.bistummainz.de/pgr-wahl zu finden).

Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Bestellen der Wahlunterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse.
2. Prüfen der eingegangenen Kandidierendenvorschläge (Mitgliederzahl des PR plus 1/3).
3. Prüfen, ob die festgelegte Mitgliederzahl durch die Kandidierendenzahl gedeckt ist.
4. Erstellen der Kandidierendenliste.
5. Bekanntgabe von Kandidierendenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)
6. Erstellen der Stimmzettel.
7. Verteilung oder Versand der Wahlbenachrichtigungskarten oder der Wahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl.
8. Begleitung der Wahlhandlung am Wahltag.
9. Feststellen des Wahlergebnisses.
10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen nach der Wahl, Bekanntgabe in den Gottesdiensten und eventuell im Pfarrbrief und im Internet.



**bis 14. September
2025**

Entscheidung über die Amtszeit des neuen Pfarreirates

Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt zwei Jahre bis zum nächsten bistumseinheitlichen Wahltermin 2028.

Auf Antrag der Pastoralraumkonferenz kann die Wahl 2028 ausgesetzt werden. Es gibt in diesem Fall zwei Möglichkeiten:

1. Die Pastoralraumkonferenz stellt einen Antrag auf Verlängerung der Amtszeit des Pfarreirates und des Verwaltungsrates auf sechs Jahre bis zum übernächsten gemeinsamen Wahltermin 2032. Dieser Antrag ist bis spätestens sechs Monate vor der Wahl 2026 an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu stellen.
2. Alternativ kann sich die Pastoralraumkonferenz dafür entscheiden, dass der Pfarreirat und der Verwaltungsrat für drei Jahre bis 2029 gewählt werden. 2029 erfolgt die Wahl dann wiederum für drei Jahre, damit 2032 wieder eine bistumseinheitliche Wahl stattfinden kann. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens sechs Monate vor der Wahl 2026 an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse zu stellen.

**bis 14. September
2025**

Entscheidung, ob allgemeine Briefwahl durchgeführt wird

Die Pastoralraumkonferenz entscheidet spätestens sechs Monate vor der Wahl, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl oder als Urnenwahl angeboten wird.

§ 2, Ziffer 4 WO
§ 11, Absatz 6 WO

Die Pastoralraumkonferenz informiert den Wahlvorstand über ihre Entscheidung, damit dieser die Unterlagen bei der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse bestellen kann (bis 10. Oktober 2025).

Urnenwahl:

Bei der reinen Urnenwahl erhalten alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigungskarte mit dem Aufruf zur Urnenwahl. Auf Antrag können die Wahlberechtigten im Pfarrbüro Briefwahlunterlagen bestellen.



Beispiel Wahlberechtigungskarte:

<p>Kath. Pfarrei St. Beispiel Beispielstr. 1 56565 Beispielstadt</p> <p>Ich beantrage Briefwahl gemäß Wahlordnung. (Zutreffendes bitte ankreuzen) Bitte senden Sie die Unterlagen</p> <p><input type="checkbox"/> an die nebenstehend angegebene Adresse. <input type="checkbox"/> an folgende Adresse:</p> <p>Name _____ Straße _____ PLZ, Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____</p> <p style="text-align: right;">LFD-Nr.: 1 Frau Berta Beispiel Beispielstr. 3 65656 Beispielstadt</p>	<p>Wahlbenachrichtigung</p> <p>In diesem Jahr wird in Ihrer Pfarrei erstmals ein Pfarreirat für drei Jahre gewählt. Aus diesem Grund laden wir Sie herzlich ein, sich an der Pfarreiratswahl am 22./23. März 2025 zu beteiligen und Ihre Stimme abzugeben. Bringen Sie bitte diese Karte zur Wahl mit.</p> <p>Sollten Sie am 22./23. März 2025 verhindert sein, können Sie mit dieser Karte Briefwahl beantragen. Füllen Sie dazu bitte die Rückseite der Karte aus und leiten Sie diese per Post in einem frankierten Umschlag oder persönlich an das Pfarrbüro/den Wahlvorstand weiter. Der Antrag auf Briefwahl muss dort spätestens am 21. März 2025 vorliegen.</p> <p>Wahlort Wahlzeit _____</p> <p>Sa, 15.03.: 16-19.00 Uhr Kirche Musterstadt</p> <p>So, 16.03.: 10-13.00 Uhr Gemeindezentrum Beispielstadt</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ICHWÄHLEKIRCHE.DE</p> <p style="text-align: right;">PFARREIRATSWAHLEN IM BISTUM MAINZ – </p>
--	---

Briefwahl:

Bei der allgemeinen Briefwahl erhalten alle Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlscheine sind mit der Adresse der Wahlberechtigten bedruckt. Zusammen mit dem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und dem an das Wahlbüro adressierten Rückumschlag (sog. Briefwahlumschlag) können diese in einem Fensterumschlag C5 verschickt oder ausgetragen werden. Eine Erläuterung, wie die Briefwahl funktioniert ist auf der Rückseite des Briefwahlscheins abgebildet.

Sie benötigen pro Wahlberechtigten:

- C 5-Fensterumschläge (werden geliefert), die gefüllt werden mit:
- Briefwahlumschlag B6 (wird geliefert)
- Stimmzettel (vom Wahlvorstand herzustellen)
- Stimmzettelumschlag (C6) vom Wahlvorstand bzw. Pfarrbüro zu besorgen
- Briefwahlschein (wird geliefert)
- Nach Wunsch können weitere Informationen beigelegt werden, wie Pfarrbrief, Vorstellung der Kandidierenden, Wahlzeitung, Wahlzeiten und –lokale für Urnenwahl am Wahltag

Die Wahlunterlagen müssen rechtzeitig bei den Wählern sein, empfohlen bis zum 07. März 2026.

Trotz allgemeiner Briefwahl muss am Wahltag eine Urnenwahl angeboten werden. Laut Wahlordnung soll dieses mindestens drei Stunden geöffnet sein (§ 3, Absatz 6 Wahlordnung).

Die allgemeine Briefwahl kann die Wahlbeteiligung verbessern.

Beispiel Briefwahlunterlagen:

ICHWÄHLEKIRCHE.DE

PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ

Pfarrrei
St. Beispiel
Beispielstr. 1
65656 Beispielstadt

Durch Wähler/-in auszufüllen:

Ich versichere, dass ich den Stimmzettel persönlich ausgefüllt habe.

Ort, Datum

Unterschrift der Wählerin/des Wählers oder einer Hilfsperson im Sinne von § 14 Bundeswahlgesetz

Verloren gegangene Briefwahlscheine werden nicht ersetzt!

Briefwahlschein

LFD-Nr.: 3917

Frau
Berta Beispiel
Beispielstr. 11
65656 Beispielstadt

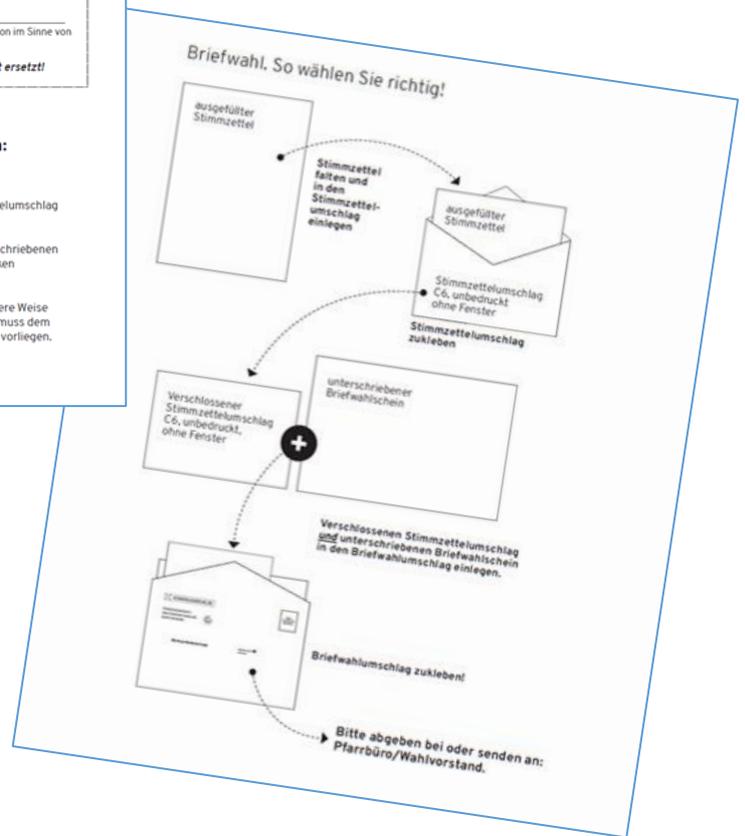
ist berechtigt, bei Abgabe dieses Briefwahlscheines bei der Wahl des Pfarrgemeinderates / Pfarreirates brieflich zu wählen. (gez. **Der Wahlvorstand**)

Sie können die Briefwahlunterlagen auch im Wahllokal abgeben oder mit diesem Briefwahlschein im Wahllokal wählen.

Hier könnten die Öffnungszeiten und die Adresse es Wahllokals stehen

Hinweise für Briefwähler/-innen:

- Bitte den Stimmzettel persönlich ausfüllen.
- Den ausgefüllten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag einlegen und dann verschließen.
- Dann den Stimmzettelumschlag mit dem unterschriebenen Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag stecken und zukleben.
- Den Wahlbrief rechtzeitig per Post oder auf andere Weise an das Pfarrbüro/den Wahlvorstand senden. Er muss dem Wahlvorstand spätestens am Ende der Wahlzeit vorliegen.



ICHWÄHLEKIRCHE.DE

PFARRGEMEINDERATS-
UND PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ

Bitte
ausreichend
frankieren

Wichtige Wahlunterlagen

Deutsche Post
ANTWORT
09594 000 11 11 11
Pfarrrei St. Beispiel
Beispielstr. 1
65656 Beispielstadt



Mitte Oktober

Diözesanstelle verschickt Werbematerialien

Unaufgefordert und kostenlos erhalten die Büros der Pastoralräume bis Mitte Oktober Werbematerialien wie Plakate, Flyer und Wahlboxen für die Pfarreien. Die Anzahl ist festgelegt und richtet sich nach der Größe der Pfarreien. Weitere Werbematerialien können in Mainz nachbestellt werden.

bis 10. Oktober 2025

Bestellung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand bestellt über ein entsprechendes Formular:

- Wahlbenachrichtigungskarten (bei reiner Urnenwahl) oder
- Briefwahlunterlagen für die allgemeine Briefwahl und

Wenn sich die Pastoralraumkonferenz für Urnenwahl entschieden hat, ist der nächste Schritt (Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten) bereits bis zum 10.10.25 sinnvoll, da dann die Zeiten und Orte auf die Wahlbenachrichtigungskarten eingedruckt werden können.

Bei der allgemeinen Briefwahl können die Zeiten und Orte ebenfalls eingedruckt werden oder alternativ auf dem Stimmzettel oder einem Begleitschreiben beigelegt werden.

**bis 14. November
2025**

Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten durch PRK

Die Pastoralraumkonferenz legt spätestens vier Monate vor der Wahl Wahllokale und Wahlzeiten fest. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Wahllokal einzurichten. Das Wahllokal muss am Wahlwochenende mindestens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind mit der Wahlberechtigung darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu

§ 2, Ziffer 5 WO



**bis 20. Dezember
2025 oder früher!**

Bekanntgabe des Wahltermins

Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl geben die amtierenden Pfarrgemeinderäte in ihren Pfarreien den Wahltermin bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag und im Pfarrbrief oder auf der Homepage, außerdem durch Aushang in allen Gemeinden für die Dauer von mindestens einer Woche. Bei der Bekanntgabe sollte auf die wichtigsten Punkte der Wahlordnung hingewiesen werden. Der amtierende Pfarrgemeinderat kann die Pfarreimitglieder zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 2, Ziffer 7 WO

Die Bekanntgabe des Wahltermins kann auch schon früher stattfinden. Das entsprechende Werbematerial ist bereits im Oktober da. Sinnvoll ist es auch in der örtlichen Presse den Termin zu kommunizieren und später durch Artikel über die Wahl und Kandidierende für die Beteiligung an der Wahl zu werben.

**bis 20. Dezember
2025 oder früher!**

Aufruf an die Pfarreimitglieder, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen

Der amtierende Pfarrgemeinderat fordert die Pfarreimitglieder auf, Wahlvorschläge abzugeben.

§ 2, Ziffer 8 WO

Auch diese Aufgabe kann auch schon vor Dezember stattfinden, damit die Zeit zur Suche nach geeigneten Kandidierenden nicht zu kurz ist.

Für die Suche nach Kandidierenden und das Thema Öffentlichkeit gibt es eine eigene Arbeitshilfe auf der Seite des Wahlportals.

Die Kandidierendenliste wird am 07. Februar 2026 geschlossen.

Bis dahin sollen die (ab Januar ehemaligen) Pfarrgemeinderäte die Wahlvorstände bei der Vorbereitung der Wahl unterstützen, speziell bei der Bekanntgabe des Wahltermins, der Aufforderung der Pfarreimitglieder zur Abgabe von Wahlvorschläge, der Wahlwerbung und dem Ansprechen geeigneter Kandidierender. (§ 2, Ziffer 9 WO)

**07. bis 22. Februar
2026**

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen und Kandidaten. Die Ablehnung einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist dieser oder diesem schriftlich vor Veröffentlichung der Kandidierendenliste unter Angaben von Gründen mitzuteilen.

Eine Person ist wählbar wenn:

§ 6, Absatz 1 WO; § 5 Statut

- sie wahlberechtigt ist (katholisch, Hauptwohnsitz in der Pfarrei)
- sie mindestens 18 Jahre alt ist
- sie in ihrer aktiven Kirchenmitgliedschaft nicht behindert ist
- sie ordnungsgemäß vorgeschlagen wurde (Der Vorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein)
- sie einer Kandidatur schriftlich zugestimmt hat (Vorlage der Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung)

Wählbar und wahlberechtigt sind auch Katholikinnen und Katholiken, die ihren Wohnsitz nicht in der Pfarrei, jedoch im Bistum Mainz haben, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Pfarreirat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sie haben schriftlich nachzuweisen, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der zuständigen Pfarrei ausgetragen sind.

Die Regel gilt analog für Mitglieder der Gemeinden anderer Muttersprachen. Wohnen diese außerhalb der Pfarrei und möchten wählen oder sich zur Wahl aufstellen lassen, müssen sie sich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (sofern sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und für keinen anderen Pfarreirat kandidieren). Das Wahlrecht in der Wohnort-Pfarrei bleibt in diesem Fall erhalten.

Wenn ausreichend Kandidaten vorhanden sind, dürfen Ehepartner und bis zum zweiten Grad Verwandte nicht gleichzeitig kandidieren.

§ 5, Absatz 10-12 Statut

Wenn eine Wahl wegen nicht ausreichender Kandidatenzahl anders nicht möglich ist, kann auf Antrag ... durch das Bischöfliche Ordinariat eine Ausnahmeregelung genehmigt werden.

Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate beschäftigt sind.

Auf Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat eine Katholikin oder einen Katholiken, die oder der aktiv am Leben der Pfarrei teilnimmt, vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Bistum Mainz befreien, sofern diese Person die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung der Wohnortpfarrei und ggf. Die Austragung aus einem etwaig vorhandenen Wählerverzeichnis der Wohnortpfarrei ist nachzuweisen.

Entsprechende Anträge können an die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse gestellt werden

Es gibt nicht genügend Kandidierende?

§ 6, Absatz 3-6 WO

(3) Wenn die vom Pfarreirat oder der Pastoralraumkonferenz festgelegte Mitgliederzahl je Wahlbezirk aufgrund der eingegangenen Kandidierendenvorschläge nicht erreicht wird, beschließt der Pfarreirat eine im Rahmen von § 2 Absatz 3 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz geringere Mitgliederzahl. Bei der ersten Wahl nach der Neugründung der Pfarrei trifft diese Entscheidung der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer.

(4) Gelingt es dem Pfarreirat im Zusammenwirken mit dem Wahlvorstand trotzdem nicht, in ausreichender Zahl Kandidierende zu finden, ist der Wahlvorstand gehalten, noch vor dem Termin der Erstellung der Kandidierendenliste dies dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere über eine Verlängerung der Frist zur Kandidierendensuche oder eine Abweichung von Absatz 2.

(5) Wenn der Wahltermin nicht eingehalten werden kann, legt der Bischof einen neuen Wahltermin fest. Die Entscheidung des Bischofs ist am ursprünglichen Wahltag in allen Gottesdiensten zu verlesen und der ganzen Pfarrei bekannt zu machen. §2 Absatz 7 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(6) Kann zum neu festgesetzten Zeitpunkt wiederum keine Wahl durchgeführt werden, kann der Bischof von Mainz gemäß 6 Absatz 6 Satz 2 des Statuts für die Pfarreiräte im Bistum Mainz den Pfarreirat auflösen und das weitere Verfahren festlegen.

Gibt es nicht ausreichend Kandidierende, kann die Zahl der zu wählenden Personen vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Pfarrer abgesenkt werden (sofern dies nach den Angaben des Statutes in § 3 Ziffer 2 gestattet ist).

Wenn auch dann nicht genügend Personen kandidieren, ist dies unbedingt noch vor der Erstellung der Kandidierendenliste der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse mitzuteilen. Gemeinsam wird dann nach einer Lösung gesucht.

Tel.: 06131- 253 200; E-Mail: pgr@bistum-mainz.de

bis 22. Februar 2026

Erstellung der Kandidierendenliste

Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt der Wahlvorstand eine Kandidierendenliste zusammen.

§ 7 WO, Absatz 1-2

Die Kandidierendenliste enthält von allen Kandidierenden den Namen, den Vornamen, den Wohnort und ggf. die Angabe des Wahlbezirks; die Kandidierenden können freiwillig weitere Angaben ergänzen.

Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidierendenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde.

Die Namen der Kandidierenden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben, sind als solche durch die Angabe des Wohnortes zu kennzeichnen.

Die Liste muss eine um wenigstens ein Drittel höhere Anzahl von Kandidierenden enthalten, als Mitglieder in den Pfarreirat direkt zu wählen sind.

§ 6, Absatz 2 WO

Ist die Pfarrei in verschiedene Wahlbezirke aufgeteilt, ist dies für jeden Wahlbezirk wünschenswert.

Die Kandidierenden können nach Wahlbezirken geordnet werden, um die Listen übersichtlicher zu machen. Personen, die kandidieren, müssen nicht für den Wahlbezirk kandidieren, in dem sie wohnen, sondern können das auch für einen anderen Wahlbezirk tun (z.B. weil sie dort engagiert sind).

Beispiel für eine Kandidierendenliste (Muster finden Sie unter : www.bistummainz.de/pgr-wahl)

Pfarrei: St.-Beispiel Beispielstr.-1	
56565-Beispielstadt	PFARREIRATSWAHLEN IM BISTUM MAINZ – 14./15.03.26 
¶	
UNSERE KANDIDIERENDEN FÜR DEN PFARREIRAT ¶	
Gemeinde-Beispielstadt: ¶	
Arndt, August → Beispielstadt ¶	
Beier, Berta → Beispielstadt ¶	
Clever, Clemens → Beispielstadt ¶	
Gemeinde-Bruchhausen: ¶	
Diehl, Dagmar → Beispielstadt-Bruchhausen ¶	
Endlich, Eugen → Beispielstadt-Bruchhausen ¶	
Friedlich, Finn → Beispielstadt-Bruchhausen ¶	
Grumm, Georg → Musterdorf ¶	
Gemeinde-Musterdorf: ¶	
Holler, Hedwig → Musterdorf ¶	
Iller, Ingrid → Musterdorf ¶	
Jolls, Julia → Musterdorf ¶	
Käller, Kevin → Musterdorf ¶	
(die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten wurde durch das Los bestimmt) ¶	

Ab 22. Februar 2026**Bekanntgabe der Kandidierendenliste**

Spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl sind vom Wahlvorstand bekannt zu geben:

§ 7, Absatz 3 WO

- die Kandidierendenliste
- Wahllokale und Wahlzeiten

Dies passiert durch einen Aushang und ggf. die Bekanntgabe im Pfarrbrief und auf der Homepage. Der Aushang muss bis zum Wahltermin zugänglich sein.

Ab 02. März 2025**Erstellung von Stimmzetteln**

§ 8 WO

Der Wahlvorstand hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen. Auf dem Stimmzettel sind dieselben Personen mit

1. Name
2. Vorname
3. Wohnort
4. Gegebenenfalls Wahlbezirk

und in derselben Reihenfolge und Gliederung aufzuführen wie in der Kandidierendenliste.

Außerdem sind auf dem Stimmzettel anzugeben:

1. der Name der Pfarrei
2. der Wahltermin
3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk, sofern die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt wird.

- Die Kandidierenden sind auf den Stimmzetteln in gleicher Reihenfolge wie auf der Kandidierendenliste aufzuführen.
- Auf dem Stimmzettel wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen angegeben sowie je Wahlbezirk die dort zu wählende Personenzahl (bei Wahl in Wahlbezirken).
- Es ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidierenden durch das Los bestimmt wurde.
- Die Kandidierenden werden über das E-Mip Wahlportal an die Diözesanstelle gemeldet

Beispiel für einen Stimmzettel nach Wahlbezirken (Muster finden Sie unter : www.bistummainz.de/pgr-wahl):

Stimmzettel

ICHWÄHLEKIRCHE.DE

PFARREIRATSWAHLEN
IM BISTUM MAINZ – 14./15.03.26

Pfarrei:
St. Beispiel
Beispielstr. 1
56565 Beispielstadt

Sie können für alle Gemeinden zusammen insgesamt bis zu 7 Kandidierende wählen.

Hier ankreuzen

Name	Vorname	Wohnort
Gemeinde/ Wahlbezirk Beispielstadt (hier sind maximal 2 Personen zu wählen):		
<input type="radio"/> Arndt	August	Beispielstadt
<input type="radio"/> Beier	Berta	Beispielstadt
<input type="radio"/> Clever	Clemens	Beispielstadt
Gemeinde/ Wahlbezirk Bruchhausen (hier sind maximal 2 Personen zu wählen):		
<input type="radio"/> Diehl	Dagmar	Beispielstadt-Bruchhausen
<input type="radio"/> Endlich	Eugen	Beispielstadt-Bruchhausen
<input type="radio"/> Friedlich	Finn	Beispielstadt-Bruchhausen
<input type="radio"/> Grumm	Georg	Musterdorf
Gemeinde/ Wahlbezirk Musterdorf (hier sind maximal 3 Personen zu wählen):		
<input type="radio"/> Holler	Hedwig	Musterdorf
<input type="radio"/> Iller	Ingrid	Musterdorf
<input type="radio"/> Jolls	Julia	Musterdorf
<input type="radio"/> Käller	Kevin	Musterdorf

Die Reihenfolge der Kandidierenden wurde durch das Los bestimmt.

Alle Wahlberechtigten bekommen den gleichen Stimmzettel. Gewählt sind später die Kandidierenden mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk, in diesem Beispiel je zwei Personen in den Wahlbezirken A und B und drei Personen in Wahlbezirk C.

Ab 22. Februar 2026

Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden werden durch den Wahlvorstand (und ggf. weiteren Helferinnen und Helfer) vorgestellt:

- Im Pfarrbrief
- Im Schaukasten
- In der Presse
- Auf den Internetseiten der Pfarrei
- Vor und nach dem Gottesdienst
- Evtl. in den sozialen Medien

Muster zur Vorstellung von Kandidierenden gibt es im Formularblock. Viele weitere Ideen im „Materialheft für die Pfarreiratswahlen 2025“.

**22. Februar bis ca.
06. März 2026**

Verteilen der Wahlunterlagen an Wahlberechtigte

Die Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigungskarten oder Briefwahlunterlagen) werden an die Wähler und Wählerinnen verteilt. Das kann per Post geschehen oder durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um Geld zu sparen. Ein kleines Honorar ist sicher günstiger als das Porto der Deutschen Post. Bitte denken Sie daran, auch die Austräger:innen die Datenschutzerklärung unterschreiben zu lassen.

Bis 12. März 2026

Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag (bei reiner Urnenwahl)

- (1) *Die Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit, brieflich zu wählen. Dieser Antrag kann bis zum vorletzten Tag vor dem Wahltermin schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand oder beim Pfarramt gestellt werden.*
- (2) *Wer einen Antrag auf Briefwahl gestellt hat, erhält einen Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettel- und Wahlbriefumschlag.*
- (3) *Wer die Briefwahl beantragt hat, ist mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in ein eigens anzulegendes Verzeichnis einzutragen.*
- (4) *Wer per Briefwahl wählt, hat den Wahlbrief so rechtzeitig abzusenden, dass dieser spätestens bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingegangen ist. Der Wahlbrief muss an den Wahlvorstand gerichtet sein, den Briefwahlschein enthalten und in einem verschlossenen Umschlag den Stimmzettel.*
- (5) *Auf dem Briefwahlschein hat die Wählerin oder der Wähler durch Unterschrift zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.*

§ 11 WO, Absatz 1-5

- Mit der Wahlbenachrichtigungskarte kann jeder Wahlberechtigte Briefwahl beantragen. Dies ist bis zum vorletzten Tag vor der Wahl möglich.
- Im Versand der Wahlunterlagen befinden sich Blanko-Briefwahlscheine. Für die Person, die per Briefwahl wählen möchte, füllt der Wahlvorstand oder das Pfarrbüro den Blanko-Briefwahlschein mit dessen Daten aus und legt die übrigen Unterlagen bei (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag- an das Pfarrbüro adressiert)
- Der Wahlvorstand oder das Pfarrbüro tragen die Briefwähler:innen in die Wählerliste ein. Damit wird sicher gestellt, dass niemand doppelt wählt.

September

Oktober

November

Dezember

Januar

Februar

März

April

14. und 15. März
2026

Durchführung der Wahl

§ 9 WO

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verteilt die Aufgaben auf die einzelnen Beisitzerinnen und Beisitzer, sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer (diese können für die Durchführung der Wahl bestimmt werden)
- (2) Ist die Wahlurne leer und versiegelt?
- (3) Die Wahlberechtigung der Wählenden (Nachweis durch Wahlbenachrichtigung, Briefwahlschein oder Personalausweis) ist anhand einer Liste zu prüfen und dort einzutragen. Briefwählende sind durch den unterschriebenen Briefwahlschein ausgewiesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag mit Stimmzettel ist in der Wahlurne bis zur Stimmzählung aufzubewahren.
- (4) Liegt bei einer Person aus einer anderen Pfarrei die schriftliche Bescheinigung der Austragung aus dem Wählerverzeichnis vor?
- (5) Stimmt nach Ende der Wahlzeit die Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Liste eingetragenen Wählenden überein?
- (6) Ist der Briefkasten der Pfarrei nach Wahlschluss geleert worden?
- (7) Sind alle ungültigen Stimmzettel aussortiert?
- (8) Anfertigen einer Wahlniederschrift (gibt es mehrere Wahllokale werden diese zu einem Protokoll zusammengeführt)

Wahlhandlung

§ 10 WO

- (1) *Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. In den Wahllokalen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass eine geheime Wahl etwa in Wahlkabinen möglich ist. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied darf nur einen Stimmzettel abgeben.*
- (2) *Die Wählenden kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Pfarreirat zu wählen sind.*
- (3) *Wird die Wahl nach Wahlbezirken durchgeführt, können die Wählenden in jedem Wahlbezirk nur so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder je Wahlbezirk in den Pfarreirat zu wählen sind.*
- (4) ***Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind, oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Notizen befinden.***

- Ungültige Stimmzettel (s.o.) werden aussortiert. Sie gelten trotzdem bei der Gesamtzahl als gewählt. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.
- Bei Briefwahl gilt als „nicht gewählt“, wenn die wählende Person nicht zu ermitteln ist, d.h. wenn der Briefwahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.
- Gibt es mehrere Wahllokale, wird erst nach Beendigung der Wahl an allen Orten mit der Auszählung der Stimmen begonnen.
- Im Formularblock finden sich Zähllisten, Hinweisschilder für das Wahllokal, etc.



21./22. März 2026

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 13 WO

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis in den Gottesdiensten am 21./ 22. März vermeldet wird (die Meldung kann z.B. der Pfarrer oder ein Mitglied des Wahlvorstands vorlesen). Zudem muss das Ergebnis für mindestens zwei Wochen ausgehangen und im Pfarrbrief oder auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht werden.

Bis 29. März 2026

Einsprüche

§ 14 WO

- (1) Jede wahlberechtigte Person der Pfarrei kann gegen die Wahl innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltermin schriftlich beim Wahlvorstand begründeten Einspruch erheben.*
- (2) Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorliegen und wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass der Verstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben kann.*
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und zuzustellen.*
- (4) Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat statthaft. Der angegriffene Beschluss ist in Kopie beizufügen. Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet endgültig.*
- (5) Einspruch und Beschwerde hindern weder die Konstituierung noch die Arbeit des Pfarreirates und haben keine aufschiebende Wirkung. Das Bischöfliche Ordinariat kann von Amts wegen vorläufige Maßnahmen vor Entscheidung über die Beschwerde treffen, insbesondere eine einstweilige Anordnung erlassen.*
- (6) Erklärt das Bischöfliche Ordinariat auf die Beschwerde hin die Wahl für ungültig, entscheidet der Bischof über einen neuen Wahltermin.*

- Einsprüche gegen die Wahl können nur bis zum 29.03.2026 (24 Uhr) erhoben werden.
- Auch wenn ein Einspruch erhoben ist, kann sich der Pfarreirat konstituieren.
- Zunächst prüft der Wahlvorstand den Einspruch und erlässt einen Beschluss. Gegen diesen kann wiederum Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Dieses entscheidet dann endgültig.



Bis 12. April 2026

Konstituierung des neuen Pfarreirates

§ 16 WO

Der Pfarrer lädt innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarreirates ein und leitet sie. Die gewählten Pfarreirats-Mitglieder erklären, ob sie ihr Mandat annehmen. Anschließend bzw. spätestens in der zweiten Sitzung wird ein Vorstand gewählt.

Vorstand des Pfarreirates:

§ 7, Absatz 4,5 und 7 Statut

1. Der Pfarrer
2. Die Pfarreikoordinatorin oder der Pfarreikoordinator
3. Die oder der gewählte Vorsitzende
4. Die gewählte Stellvertreterin oder der gewählte Stellvertreter
5. Bis zu drei weitere Mitglieder des Pfarreirates
6. Nach Möglichkeit eine Person als Jugendvertretung

Der Vorstand nimmt in den Zeiten zwischen den Versammlungen des Pfarreirates dessen Aufgaben wahr.

Als Vorsitz bzw. Stellvertretung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im zweiten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Zuwahl weiterer Mitglieder:

§ 3, Absatz 3, Ziffer 3 Statut

Nach der Konstituierung können weitere Mitglieder durch den Pfarreirat hinzugewählt werden. Die Zahl der Hinzugewählten beträgt maximal ein Drittel der direkt gewählten Mitglieder.

Sinn der Zuwahl ist es, Zielgruppen, Altersgruppen, Bevölkerungsschichten, Geschlechter oder Mitglieder aus Gemeinden in den Pfarreirat aufzunehmen, die bisher noch nicht vertreten sind.

Die Zuwahl kann während der gesamten Amtszeit des Pfarreirates erfolgen. So besteht die Möglichkeit, bestimmte Personen (z.B. einen am Wahltag noch nicht wählbaren Jugendlichen oder ein neu zugezogenes Gemeindemitglied) hinzu zu wählen.

September

Oktober

November

Dezember

Januar

Februar

März

April

Bis 31. Mai 2025

Wahl des Verwaltungsrates

§ 13 Statut

(1) Der Pfarreirat wählt spätestens 10 Wochen nach der Pfarreiratswahl in geheimer Wahl den Verwaltungsrat.

(2) Für die Wahl des Kirchenverwaltungsrates gelten die Regelungen in der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Mainz.

Wahlberechtigte:

Für die Wahl des Verwaltungsrates sind die Mitglieder des Pfarreirates wahlberechtigt.

§ 5 KVVG
§ 3, Absatz 1,
Nummer 4
Statut

Ausnahmen:

die Vertretungen der Kirchorte haben bei der Wahl des Verwaltungsrates kein Stimmrecht.

Die Jugendvertretungen im Pfarreirat haben bei der Wahl nur dann Stimmrecht, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(Nicht-) Wählbarkeit:

Gewählte Mitglieder des Pfarreirates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Pfarrei haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Im Bischöflichen Ordinariat ist Herr Norbert Bach für die Kirchenverwaltungsräte zuständig.

Fragen zur Wahl des Verwaltungsrates und die Meldung des neuen VR erfolgt an:

Finanzdezernat, Abteilung Kirchengemeinden

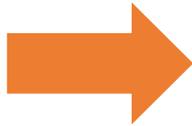
Postfach 15 60, 55005 Mainz

kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Tel.: 06131 – 253-311

Datenschutz für Wahlvorstände und Wahlhelfer:innen

Bei der Pfarreiratswahl ist das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und deren Durchführungsverordnung einzuhalten. Auf Basis der Wahlordnung werden persönliche Daten der Kandidierenden, aber auch aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder erhoben und gespeichert. Zweck der Datenerhebung ist nur die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß der Wahlordnung im Bistum Mainz. Der Schutz und die vertrauliche Behandlung dieser Daten ist unbedingt zu gewährleisten. Hierfür ist die Pfarrei – vertreten durch den Verwaltungsrat und den Pfarrer als 1. Vorsitzenden – verantwortlich, auch für die Belehrung der Beteiligten über den Datenschutz.



Alle Mitglieder des Wahlvorstands sowie alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen die „Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis nach § 5 KDG“ unterschreiben. Zudem sollten sie das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ ausgehändigt bekommen. Tun Sie dies am besten, sobald die Personen feststehen.

Über sämtliche im Rahmen der Wahl bekanntgewordene Personendaten ist Stillschweigen – auch über den Wahlzeitraum hinaus – zu halten. Im Wahlvorstand und gegenüber dem Pfarramt und der Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse dürfen, soweit nötig, Informationen und Daten ausgetauscht werden. Persönliche Daten sind vor unbefugten Dritten unzugänglich aufzubewahren. Beim Versand – auch maschinell – sind Verschlüsselungen zu empfehlen.

Bei diesen Aufgaben gilt es den Datenschutz besonders zu berücksichtigen:

- Suche nach Kandidierenden
- Prüfung der Wählbarkeit
- Prüfung der Wahlvorschläge
- Aufstellung und Bekanntgabe der Kandidierendenliste
- Umgang mit der Wählerliste
- Erstellung und Verteilung der Wahlunterlagen
- Durchführung der Wahl
- Bekanntgabe und Aufbewahrung der Wahlakten

Für Fragen oder nähere Informationen zum Bereich Datenschutz steht Ihnen die gemeinsame betriebliche Datenschutzbeauftragte für die Kirchengemeinden zur Verfügung:

Michaela Beiersorf
Tel.: 06131 – 253-821
E-Mail: datenschutz@bistum-mainz.de

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). „Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen schriftlich zu verpflichten“ [§5 KDG]

Ich, _____ [Name des/der Erklärenden], geb.am _____, wohnhaft in
_____ [Anschrift]

bin bei/in _____ [Name der Einrichtung] als ehrenamtlich helfende Person
im Bereich _____ [Bezeichnung der Einsatzart] tätig und verpflichte mich:

Ich verpflichte mich,

1. das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz - KDG - des Bistums Mainz vom 20.11.2017, sowie die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzregelungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass das KDG und die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften bei (Pfarrei, Abteilung, ...) eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können,
2. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann. Ein Verstoß gegen die Schweigepflicht kann ebenfalls rechtliche Folgen haben.

Bitte entsprechend ankreuzen ✍:

- Ich hatte die Möglichkeit in das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz – (KDG) und die Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG Einblick zu nehmen.
- Eine Lesefassung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) habe ich erhalten.
- Eine Lesefassung der Durchführungsverordnung (DVO) zum KDG habe ich erhalten.
- Eine Lesefassung der folgenden bereichsspezifischen Datenschutzvorschriftenhabe ich ebenfalls erhalten.

Diese Erklärung wird zu den Akten genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften, Teilnahme an Veranstaltungen, Standortangaben, Onlinedaten wie IP-Adressen, aber auch Angaben, die auf eine Person hinweisen oder sie darstellen (Fotos, etc.).

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung (Veröffentlichung), das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen nach § 51 KDG oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach strafrechtlichen Vorschriften geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

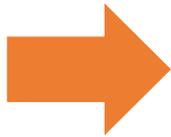
Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann, z.B. mit Abmahnung, Kündigung, Entzug des Aufgabengebietes.

Datenschutz für Kandidierende

Da es durch die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz ausdrücklich vorgesehen ist, dürfen von den Kandidierenden die Angaben zu Name, Vorname, Wohnort und ggf. der Gemeinde/ Wahlbezirk, erhoben werden:

Diese Grunddaten werden zum Zweck der Wahl in der Pfarrei ausgehängt und eventuell im gedruckten Pfarrbrief veröffentlicht. Dies ist in § 7 der Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz datenschutzrechtlich abgesichert.

Zu weiteren Angaben sind die Kandidierenden nicht verpflichtet, können diese aber freiwillig leisten. Hierunter fällt auch ein Foto oder Angabe zum Alter und Beruf.



Veröffentlichungen der Kandidierendenliste oder Vorstellen der Kandidierenden in der Presse oder im Internet (auch durch den Pfarrbrief, der ins Internet gestellt wird) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Person. Hierzu finden Sie die „Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung“ im Formularblock. Der Wahlvorstand holt im Auftrag der Pfarrei die Erklärungen ein.

Die Kandidierenden sollten zudem die Information ausgehändigt bekommen, was mit ihren Daten geschieht. Dazu gibt es das Musterformblatt „Information zur Datenverarbeitung aufgrund des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nach §§ 14 und 15 zur Einwilligungserklärung für die Weitergabe der Kontaktdaten von Ehrenamtlichen“, das die Pfarreien mit ihren Daten anpassen können.

Die „Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung“ wird von den Kandidierenden unterschrieben, sobald Sie sich zur Kandidatur aufstellen.
Bitte beachten: die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) finden Sie unter:

<https://bistummainz.de/service/datenschutzstelle/rechtsgrundlage/die-betriebliche-datenschutzstelle/>

Das Statut und die Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Mainz finden Sie unter:

<https://bistummainz.de/mitgestalten/pfarrgemeinderatswahl-2025/arbeitshilfen/>



**Einwilligung zur Kandidatur und Datenverarbeitung
anlässlich der Pfarreiratswahl 2026
(§§ 6 und 8 KDG)
Kandidatinnen und Kandidaten**

Sie sind bereit für die Wahl des Pfarreirates am 14./15.03.2026 zu kandidieren und stimmen der Kandidatur zu. Hierbei werden personenbezogenen Daten von Ihnen erhoben und bearbeitet. Gesetzlich erlaubt sind ausdrücklich ihr Name, Vorname, Wohnort und gegebenenfalls der entsprechende Wahlbezirk. (§ 7 Wahlordnung und § 6 KDG). Andere Daten und andere Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Mit diesem Formular können Sie ihrer Kandidatur und der Datenverarbeitung zustimmen bzw. widersprechen. Sie können unabhängig hiervon ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

Bitte kreuzen Sie die Nutzungsformen an, denen Sie zustimmen und streichen Sie die, mit denen Sie nicht einverstanden sind. Bitte denken Sie auch an Ihre Unterschrift. Danke!

Einwilligung in die Kandidatur

Ich

Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse

bin bereit für den Pfarreirat der Pfarrei

_____ zu kandidieren

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Veröffentlichung weiterer Daten

Ich willige ein, dass weitere von mir erhobene/ zur Verfügung gestellte Daten in der Kandidatenliste zum Zwecke der Kandidatenvorstellung durch Aushang/Mitteilung im Pfarrbrief veröffentlicht werden, und zwar _____

Foto, Lichtbild

folgende von mir erhobene/ zur Verfügung gestellten Daten _____

Veröffentlichung im Internet, der lokalen Presse

Ich willige ein, dass personenbezogene Daten von mir im Rahmen der Pfarreirats-Wahl **im Internet veröffentlicht werden dürfen:**

in der **lokalen Presse**

Foto, Lichtbild

weitere von mir erhobene/ zur Verfügung gestellte **Daten** zur Kandidatenvorstellung,

wie _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Das Wahlportal in E-Mip: Eingeben der Kandidierenden

Ab Januar 2025 (nach Neugründung der Pfarrei) ist die Eingabe der Kandidierenden über das E-Mip Wahlportal möglich. Bitte wenden Sie sich für die ersten Schritte an Ihr Pfarrbüro oder die Diözesanstelle.

The screenshot shows the 'Meldewesen im Pfarramt' interface. The user is logged in as 'Testpfarrei e-mip - Mainz | Sabine Metzler - Adminzugang (138888800#A7)'. The 'PGR Wahl' section is highlighted, showing 'Zugangsdaten zum PGR-Wahl-Portal verwalten'. A confirmation dialog box is open, asking: 'Achtung Sie können die Zugangsdaten nur EINMAL ausdrucken. Sind Sie sicher?' with 'JA' and 'NEIN' buttons.

Auf der Startseite von E-Mip (kann nur das Pfarrbüro öffnen) findet sich ein Fenster mit dem PGR-Wahl-Symbol. Durch Klick auf dieses Symbol öffnet sich ein Fenster, in dem ein Anschreiben mit den Benutzerdaten für den Wahlvorstand erzeugt werden kann. Alternativ erhalten Sie das Schreiben von der Diözesanstelle.

Wahl der Räte 2023

Kath. Pfarramt
Testpfarrei 2 e-mip - Mainz,
Teststr. 1
12345 Testhausen

**Anmeldung zum PGR-Wahl-Portal für
Testpfarrei 2 e-mip - Mainz, (Testhausen) (138888800)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Registrierung zum PGR-Wahl-Portal.
Sie können hier als Wahlleiter(in) die für Ihre Pfarrei benötigten Materialien bestellen.
Zum Stichtag November 26 wohnen in Ihrer Pfarrei etwa 100 Katholiken (ca. 100 wahlberechtigt).

Sie erreichen das Portal unter folgender Adresse:

https://mewe.bistum-mainz.de/pgrwahlportal

Zum Anmelden verwenden Sie bitte folgende Benutzerkennung:

Benutzername: 138888800
Kennwort: A5u5923rHF7

Der Benutzername entspricht Ihrer Pfarreinum.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte

Hier finden Sie den Benutzernamen und das Kennwort Ihrer Pfarrei.

Gehen Sie im Internet-Browser auf die Adresse www.e-mip.de/pgr und geben in die Maske den Benutzernamen und das Kennwort ein. Wenn Sie Ihre Daten eingetragen haben, gelangen Sie auf die Startseite des Wahlportals.



Anmeldung

Benutzername

Kennwort

Anmelden

BO Mainz - Rechenzentrum © 2023

[Impressum](#) | [Datenschutz](#)

Tragen Sie auf der Startseite unter „Meine Daten“ Ihre Kontaktdaten ein.

Abmeldung in 28:44 min

Die Kontaktdaten enthalten noch keine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

In der Pfarrei wohnen 1559 wahlberechtigte Personen

Meine Daten

Kontaktdaten hinterlegen

Hier können die Kontaktdaten des Wahlleitenden hinterlegt, sowie das Passwort angepasst werden.

→ [Zu Meinen Daten](#)

Materialbestellung

Materialien bestellen

Der erste Wahlschritt beinhaltet die Bestellung der Wahlmaterialien, Wählerlisten & Anschriftsdaten.

i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zur Materialbestellung](#)

Kandidatenliste

Kandidaten bestimmen

Nach der Bestellung von Materialien werden alle wählbaren Kandidaten eingetragen.

i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zur Kandidatenliste](#)

Wahlergebnisse

Ergebnisse eintragen

Abschließend werden nach der Wahl die Wahlergebnisse hier eingetragen und übermittelt.

i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zu den Wahlergebnissen](#)

Zusammensetzung

Zusammensetzung vornehmen

Im Nachgang zur Wahl kann hier eine Zusammensetzung durchgeführt werden.

i noch 268 Tage verfügbar.
→ [Zu der Zusammensetzung](#)

Meine Daten

Institution St. Testus, Testhausen

Vorname Weiner

Familienname Wahlleiter

E-Mail weiner.wahlleiter@himpelpimpel.de

Telefon 12345-1234

Mobil 0160-1234

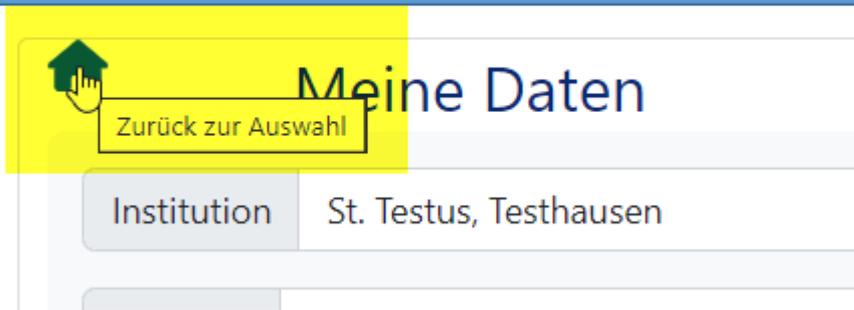
Website <https://bistummainz.de/organisation/>

Kennwort Sieht gut aus

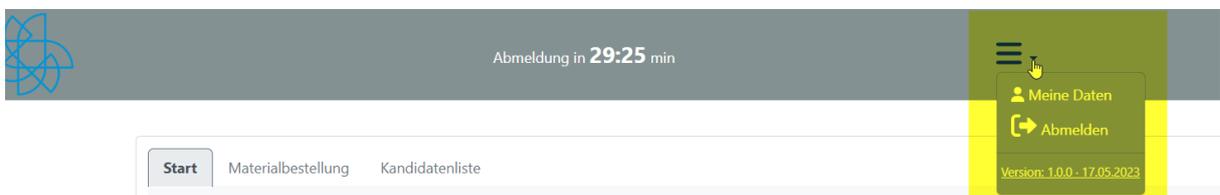
Kennwortbestätigung Sieht gut aus

Authenticator-App einrichten

Mit einem Klick auf das Häuschensymbol links oben, gelangen Sie zurück auf die Startseite



Rechts oben können Sie sich jederzeit abmelden



Zur Erfassung der Kandidierenden klicken Sie auf der Startseite auf den Button „Kandidatenliste“



Hier können Sie die kandidierenden Personen eingeben.

Die Daten dienen nur dem internen Gebrauch (Pfarrei, Wahlvorstand und Bischöfliches Ordinariat). Die Liste kann über das Symbol „CSV“ ausgedruckt werden, darf aber nicht veröffentlicht werden.

Die Kandidierendenliste für die Öffentlichkeit enthält nur noch Name, Vorname, Wohnort und evtl. Wahlbezirk der Personen, es sei denn der oder die Kandidierende ist einverstanden dass weitere Daten, wie Alter, Beruf oder ein Foto veröffentlicht werden.

Wenn in Ihrer Pfarrei in verschiedenen Wahlbezirken/Gemeinden gewählt wird, können Sie diese als Gebietsteile anlegen und die Kandidierenden zuordnen (direkt unter „Kandidat/in neu anlegen“)

Gebietsteile für Kandidaten verwalten

Neue Gebietsteile anlegen und Bestehende anpassen oder Löschen
Hier können Sie max. 140 Zeichen pro Feld verwenden

▼ Gebietsteile befüllen

	Bezeichnung Alte Pfarrei 138888810	Maximale Anzahl Mitglieder 2
	Bezeichnung Alte Pfarrei 138888820	Maximale Anzahl Mitglieder 3
	Bezeichnung (Neues Gebietsteil) Gebietsteilname...	Maximale Anzahl Mitglieder 0

Speichere Gebietsteile

Rechts geben Sie ein, wie viele Personen pro Wahlbezirk gewählt werden können.

Ganz oben wird die Gesamtzahl der zu wählenden Personen im Pfarreirat angegeben

Start Materialbestellung **Kandidatenliste** Wahlergebnisse Zusammensetzung

Kandidatenverwaltung für 1388888900

Testpfarrei e-mip - Mainz



Mitgliederanzahl des neuen Pfarrgemeinderates 5

 Aktuell wird die Mitgliederanzahl des Pfarrgemeinderats durch die Gebietsteile unten bestimmt.

Zu den Gebietsteilen

Vergessen Sie nach der Eingabe nicht, Ihre Daten zu speichern!

Das Wahlportal in E-Mip: Eingeben der Wahlergebnisse

Am Abend des Wahltags können Sie die Ergebnisse der Wahl direkt in das Wahlportal eingeben:

Gehen Sie nach dem Einloggen in das Wahlportal auf den Button „Wahlergebnisse“. Bitte geben Sie hier die entsprechenden Ergebnisse ein.

Abmeldung in 29:51 min

Start Materialbestellung Kandidatenliste **Wahlergebnisse** Zusammensetzung

Ergebniserfassung für 138888900

Testpfarrei e-mip - Mainz

Wahlart
 Allgemeine Briefwahl Wahl im Wahllokal

Wahlbeteiligung
Letzte Wahl: 38,03%

Wahlberechtigte

Wählende gesamt Briefwählende Ungültige Stimmen

Zusammensetzung der Wählenden

Männlich Weiblich Divers

Kandidaten

Männlich Weiblich Divers **Gesamt:**

Direkt gewählte Mitglieder

Männlich Weiblich Divers **Gesamt:**

Zusammensetzung der Gewählten

16-25 Jahre	<input type="text"/>
26-35 Jahre	<input type="text"/>
36-45 Jahre	<input type="text"/>
46-55 Jahre	<input type="text"/>
56-65 Jahre	<input type="text"/>
Ab 65 Jahre	<input type="text"/>

Gesamt

Jugendvertreter
(Wurde oder wird durch eine Jugendversammlung gewählt)

Anzahl

Ansprechpartner
Angaben über den Übermittelnden der Wahlergebnisse:

Übermittelt von

Am Wahltag telefonisch erreichbar bis 22 Uhr unter

Checkliste für den Wahlvorstand

Die Pastoralraumkonferenz ist verpflichtet, den Wahlvorstand über die vereinbarten Schritte wie die Größe des neuen Pfarreirates, die Wahlbezirke, Briefwahl/ Urnenwahl, Wahllokale, Wahlzeiten zu informieren. Der Wahlvorstand sorgt für die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen für die Wahl. Für die Bestellung der Unterlagen stellt die Diözesanstelle für Pfarrgemeinderäte, Pfarreiräte und Gemeindeausschüsse ein entsprechendes Formular zu Verfügung. Es besteht das Angebot, dass die Referentin mit jedem Wahlvorstand ein Gespräch (Videokonferenz) führt, um alle offenen Fragen zu klären.

Bestellfrist für die Wahlunterlagen ist der 10. Oktober 2025!

WAS	WER und WO	Erledigt
Datenschutzerklärung	Vom Wahlvorstand und den Wahlhelfern (ans Pfarrbüro) von allen Kandidierenden (an Wahlvorstand)	
Kandidierendenliste	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/ Pfarrbüro)	
Stimmzettel	Eigenanfertigung (Wahlvorstand/ Pfarrbüro)	
Stimmzettelumschläge (C 6) unbedruckt	Nur für Briefwahl erforderlich. Bei Urnenwahl kann der Stimmzettel so gefaltet werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. -> vom Wahlvorstand zu besorgen	
Wahlbenachrichtigungskarten	Nur bei Urnenwahl. Kommen bereits adressiert von der Druckerei. -> vom Wahlvorstand bis zum 10.10.25 zu bestellen	
Briefwahlscheine	Bei allgemeiner Briefwahl kommen diese bereits adressiert von der Druckerei. Bei Briefwahl auf Antrag können Blanko-Briefwahlscheine bestellt und vor Ort adressiert werden. -> vom Wahlvorstand bis zum 10.10.25 zu bestellen	
Briefwahlumschläge und Versandumschläge (A 5)	Kommen bei der allg. Briefwahl automatisch von der Druckerei. Die Umschläge sind bereits ans Pfarrbüro adressiert. Sie erhalten die Umschläge auch in kleineren Mengen für die Briefwahl auf Antrag.	
Wählerverzeichnis	Jeder Wahlvorstand erhält Wählerlisten in verschiedener Sortierung (1 x sortiert nach Alphabet, 1 x sortiert nach Ort, Straße,...) Anfang Januar und eine Änderungsliste (mit Austritten, Verstorbenen, Zugezogenen, ...) vier Wochen vor der Wahl.	
Wahlurne, Wahlkabine	Muss für den Tag der Wahl organisiert werden	
Zählliste Hinweis Wahllokale Wahlniederschrift	Alle notwendigen Formulare stehen im Formularblock auf der Homepage unter: Start PGR-Wahl Pfarrgemeinderatswahl 2024 im Bistum Mainz zur Verfügung.	

Terminplan für die Wahl der Pfarreiräte 2026

	Was?	Wer?	✓
August	bis 01. August 2025		
	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung der Wahlbezirke und der Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder je Wahlbezirk für den Pfarreirat 	PRK § 2 (4) WO	
September	bis 14. September 2025		
	<ul style="list-style-type: none"> Wahl und Bildung des Wahlvorstandes spätestens 6 Monate vor der Wahl Wahlvorstand nach Mainz melden Entscheidung, ob allgemeine Briefwahl durchgeführt wird Entscheidung und ggf. Antragstellung auf Verlängerung der Amtszeit des Pfarreirates auf 6 Jahre oder zwei mal 3 Jahre. 	PRK § 2 und 4 WO § 11 (6) WO	
Oktober	bis 10. Oktober 2025		
	<ul style="list-style-type: none"> Bestellung der Wahlunterlagen durch den Wahlvorstand Wahlunterlagen werden über das entsprechende Formular bestellt. 	Wahlvorstand	
November	<ul style="list-style-type: none"> Versand der Werbematerialien an Pfarrbüros (September/Oktober) Der Versand erfolgt durch die Druckerei für alle Pfarreien des Pastoralraumes an das zentrale Büro des Pastoralraumes. 	Diözesanstelle	
	bis 14. November 2025		
Dezember	bis 20. Dezember 2025		
	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung von Wahllokalen und Wahlzeiten (bei Urnenwahl bereits bis 10.10.25) Bekanntgabe des Wahltermins (spätestens 12 Wochen vor der Wahl) Aufruf an die Pfarreimitglieder, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen (schon früher möglich und sinnvoll!) 	PRK § 2 (5) WO PRK § 3 (7) WO PRK § 3 (8) WO	
Februar	bis 07. Februar 2026		
	<ul style="list-style-type: none"> Versand der Wahlunterlagen an Pfarrbüros 	Diözesanstelle	
	<ul style="list-style-type: none"> Frist zum Einreichen der Wahlvorschläge an den Wahlvorstand 	Pfarrgemeinde § 5 (5) WO	
	bis 22. Februar 2026		
	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Wahlvorschläge und Erstellung der <u>Kandidierendenliste</u> 	Wahlvorstand § 7 WO	
	<ul style="list-style-type: none"> Einstellen der Änderungsliste für die Wahl (E-Mip) 	Diözesanstelle	
	ab 22. Februar 2026		
<ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe der <u>Kandidierendenliste</u> (3 Wochen vor der Wahl) Vorstellung der Kandidierenden (Pfarrbrief, Presse, Kirche) 	Wahlvorstand § 7 (3) WO		
<ul style="list-style-type: none"> Ausgabe der Briefwahlunterlagen auf Antrag bis 12.03.2026 	§ 11 (1) WO		

Terminplan für die Wahl der der Pfarreiräte 2026

	Was?	Wer?	✓
	Wahl zum Pfarreirat 14./15. März 2026		
März	<ul style="list-style-type: none"> Sofortmeldung des Wahlergebnisses am Wahlabend nach Mainz Bekanntgabe des Wahlergebnisses Mitteilung im Gottesdienst am 21. und 22. März und Aushang für 2 Wochen 	Wahlvorstand § 12 WO § 13 WO	
	<ul style="list-style-type: none"> Einspruchsfrist beginnt mit Ende der Wahl am 15. März und endet am 29. März 2026 	§ 14 (1) WO	
	<ul style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über eingegangene Einsprüche 	§ 14 (3) WO	
	bis 12. April 2026		
März/ April	<ul style="list-style-type: none"> Einladung zur konstituierende Sitzung des neuen PR bis 4 Wochen nach der Wahl Leitung bis zur Wahl des/der neuen Vorsitzenden 	Pfarrer § 16 WO	
	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Hinzuwahl weiterer PR-Mitglieder bis zu einem Drittel; während der gesamten Amtszeit möglich 	PR § 3 (1) PRSt	
	<ul style="list-style-type: none"> Wahl des Vorstandes 	PR § 16 (3) WO	
	<ul style="list-style-type: none"> Meldung der Konstituierung des PRs an die Diözesanstelle 	PR- Vorstand	
	bis 24. Mai 2026		
Mai	<ul style="list-style-type: none"> Wahl des Verwaltungsrates bis 10 Wochen nach der PR-Wahl 	PR § 5 KVVG	

Dez. Seelsorge | PGR-Stand: Januar 2025